

Geschäftsverzeichnisnr. 4030
Urteil Nr. 155/2006 vom 18. Oktober 2006

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1972 über die Sicherheit der Schiffe, in der durch das Gesetz vom 15. Mai 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich des Transports abgeänderten Fassung, erhoben von L. Lamine.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern M. Bossuyt und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. Juli 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Juli 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob L. Lamine, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Steenweg op Wezemaal 90, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1972 über die Sicherheit der Schiffe, in der durch das Gesetz vom 15. Mai 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich des Transports abgeänderten Fassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juni 2006).

Am 17. Juli 2006 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Kläger beantragt die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Juni 1972 über die Sicherheit der Schiffe, in der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich des Transports (*Belgisches Staatsblatt*, 8. Juni 2006) abgeänderten Fassung.

B.2. Der angefochtene Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 bestimmt:

« Artikel 27 desselben Gesetzes in der durch das Gesetz vom 3. Mai 1999 abgeänderten Fassung wird um einen folgendermaßen lautenden Absatz 3 ergänzt:

'In Abweichung von Absatz 1 sind - unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichtspolizeioffiziere - mit der Ermittlung und Feststellung der in Artikel 21*bis* erwähnten Übertretungen die vom König besonders dazu bestimmten Beamten beauftragt. Sie erstellen zu diesem Zweck ein Protokoll, das bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft hat. ' ».

B.3. Artikel 21*bis* des Gesetzes vom 5. Juni 1972, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich des Transports, lautet:

« Mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von sechszwanzig Euro bis dreitausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird ein jeder bestraft, der die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen sowie die Bestimmungen der zur Ausführung dieser Verordnung ergangenen Erlasse übertreten hat ».

B.4. Das Gesetz vom 5. Juni 1972 über die Sicherheit der Schiffe regelt auf allgemeine Weise die Sicherheitsvorschriften für Schiffe im Sinne der Artikel 2 und 3 des Gesetzes. Der angefochtene Artikel 27 Absatz 3 ist Teil der Strafbestimmungen von Kapitel VI des Gesetzes. Er bezweckt die Bestrafung derjenigen, die die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen sowie die Bestimmungen der zur Ausführung dieser Verordnung ergangenen Erlasse übertreten haben. Hauptziel dieser Verordnung ist die Einführung und Umsetzung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen im internationalen Seehandel und im nationalen Verkehr sowie zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in den ihnen dienenden Hafenanlagen angesichts der Bedrohung durch vorsätzliche rechtswidrige Handlungen (Artikel 1).

B.5. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.6. Aus der beim Hof eingereichten Klageschrift geht auf keine Weise hervor, in welcher Hinsicht der Kläger unmittelbar und ungünstig von der angefochtenen Bestimmung, die sich auf die sehr spezifische Angelegenheit der Sicherheit der Schiffe bezieht, betroffen sein könnte. Das Interesse des Klägers an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung unterscheidet sich nicht von jenem Interesse, das ein jeder daran hat, dass die Gesetzmäßigkeit in allen Angelegenheiten beachtet wird.

B.7. Daraus ergibt sich, dass die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Nichtigkeitsklage für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts